

22. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

23. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti" auf ihrer sechzigsten Tagung weiter zu behandeln.

RESOLUTION 60/121

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 8. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/574, Ziff. 6)⁷.

60/121. Finanzierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo⁸ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹,

unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 1258 (1999) vom 6. August 1999 und 1279 (1999) vom 30. November 1999 betreffend die Entsendung militärischen Verbindungspersonals in die Kongo-Region beziehungsweise die Einrichtung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo sowie die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängerte, zuletzt Resolution 1635 (2005) vom 28. Oktober 2005,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 54/260 A vom 7. April 2000 über die Finanzierung der Mission und auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 59/285 B vom 22. Juni 2005,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Anerkennung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Mission entrichtet worden sind,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolution 59/296 der Ge-

neralversammlung vom 22. Juni 2005 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo per 31. Oktober 2005, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 220,9 Millionen US-Dollar, was etwa 7,8 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur vierzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die sehr hohe Personalabgangsquote und die damit zusammenhängenden Schwierigkeiten bei der Rekrutierung und ersucht den Generalsekretär, seine fortlaufenden Anstrengungen zur Behebung dieser Situation zu verstärken, so auch durch innovative Ansätze, und dafür Sorge zu tragen, dass alle freien Stellen rasch besetzt werden;

9. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken;

10. *begrüßt* die Einrichtung und den Aufbau der Versorgungsbasis in Entebbe (Uganda) als eines regionalen Zentrums, das von den Missionen in der Region gemeinsam genutzt werden kann, um die Effizienz und Reaktionsgeschwindigkeit der logistischen Unterstützungsoperationen zu erhöhen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung im Rahmen des während des zweiten Teils ihrer wieder-

⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁸ A/59/657 und A/60/389.

⁹ A/60/536.

aufgenommenen einundsechzigsten Tagung vorzulegenden Übersichtsberichts über die durch die Nutzung dieser Basis erzielten Einsparungen und Effizienzsteigerungen sowie über die erhöhte Wirksamkeit der regionalen Unterstützung für Friedenssicherungseinsätze Bericht zu erstatten;

11. *begrüßt außerdem* die in der Mission eingeleiteten Maßnahmen zur Verhütung, Ermittlung und Bekämpfung von Vergehen seitens ihres Personals und legt dem Generalsekretär nahe, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um sicherzustellen, dass das gesamte Personal die Null-Toleranz-Politik und die dazugehörigen Verfahren im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung befolgt;

12. *betont*, dass der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs die Verantwortung für die Umsetzung der Politik der Vereinten Nationen bezüglich des Personalverhaltens tragen soll, und ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass der Sonderbeauftragte in allen derartigen Angelegenheiten voll engagiert bleibt;

13. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

14. *erinnert an ihre früheren Ersuchen* um eine Überprüfung der Struktur der Mission, stellt mit Besorgnis fest, dass die Überprüfung noch nicht abgeschlossen wurde, und ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass sie eiligst abgeschlossen wird und dass ihren Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Haushaltsantrag für die Mission für 2006/07 Rechnung getragen wird;

15. *bekräftigt* die entscheidende Rolle der Mission, einschließlich im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit, bei der Vorbereitung und Durchführung des Referendums und der Wahlen und ersucht den Generalsekretär, bei der Erstellung der Haushaltsvoranschläge für 2006/07 auch alle früheren einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung zu berücksichtigen und sicherzustellen, dass der Mittelbedarf allen etwaigen Änderungen des Missionsmandats auf Grund der Entwicklungen nach den Wahlen Rechnung trägt, namentlich in Bezug auf alle diejenigen Personal-, Unterstützungs- und Einsatzkomponenten, die unmittelbar mit den Wahlaktivitäten zusammenhängen;

16. *betont*, dass eine erfolgreiche Durchführung der Wahleinsätze zwingend notwendig ist, und genehmigt die zusätzliche Entsendung von insgesamt 507 Personen zur Unterstützung der Wahlen, bei gleichzeitiger optimaler Nutzung der vorhandenen Personalressourcen und eingedenk der Notwendigkeit, sicherzustellen, dass sich der Entsendungszeitplan an den Entwicklungen am Boden orientiert;

17. *ermächtigt* den Generalsekretär, bis zum 30. Juni 2006 für die von den 395 Einzelauftragnehmern wahrgenommenen Aufgaben Ressourcen für Zeitpersonal zu verwenden, und ersucht den Generalsekretär, jeden Vorschlag zur Umwandlung der von den 395 Einzelauftragnehmern besetzten Stellen im Kontext der in den Entwurf des Haushaltsplans für 2006/07 aufzunehmenden Ergebnisse der umfassenden Überprüfung in vollem Umfang zu begründen;

18. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollinhaltliche Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolution 59/296 zu sorgen;

19. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

20. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, sicherzustellen, dass die Mission für Transportzwecke die verfügbaren Schienen- und Binnenschiffahrtsverbindungen wirksam nutzt, wenn sie zuverlässiger und kostengünstiger sind als Lufttransporte und sicher genutzt werden können;

21. *ersucht* den Generalsekretär, sich zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin zu bemühen, in der Mission Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004

22. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004¹⁰;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006

23. *beschließt*, für die Aufrechterhaltung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo im Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006 auf dem Sonderkonto für die Mission den Betrag von 1.133.672.200 Dollar zu veranschlagen, der den von der Generalversammlung gemäß ihrer Resolution 59/285 B bereits genehmigten Betrag von 383.187.800 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Oktober 2005 einschließt und der dem gemäß derselben Resolution bereits veranschlagten Betrag von 20.220.700 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006 für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen hinzugefügt wird;

Finanzierung der bewilligten Mittel

24. *beschließt außerdem*, unter Berücksichtigung des gemäß ihrer Resolution 59/285 B bereits veranlagten Betrags von 350 Millionen Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission im Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Oktober 2005 den zusätzlichen Betrag von 783.672.200 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission im Zeitraum vom 1. November 2005 bis 30. Juni 2006 entsprechend den in der Resolution 58/256 der Generalversammlung vom 23. Dezember 2003 aktualisierten Kategorien sowie unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B vom 23. Dezember 2003 festgelegten Beitragschlüssels für 2005 und 2006 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagten;

¹⁰ A/59/657.

25. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der auf die Mitgliedstaaten entfallende jeweilige Anteil an dem Betrag von 15.664.375 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der den für die Mission bewilligten geschätzten zusätzlichen Einnahmen aus der Personalabgabe für den Zeitraum vom 1. November 2005 bis 30. Juni 2006 entspricht, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 24 anzurechnen ist;

26. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 32.836.900 Dollar für die am 30. Juni 2004 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in ihrer Resolution 58/256 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2004 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 24 anzurechnen ist;

27. *beschließt außerdem*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 32.836.900 Dollar für die am 30. Juni 2004 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 26 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

28. *beschließt ferner*, dass die geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 466.700 Dollar für die am 30. Juni 2004 abgelaufene Finanzperiode zu dem Gut haben aus dem in den Ziffern 26 und 27 genannten Betrag von 32.836.900 Dollar hinzuzurechnen sind;

29. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

30. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

31. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

32. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo" auf ihrer sechzigsten Tagung weiter zu behandeln.

RESOLUTION 60/122

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 8. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/562, Ziff. 7)¹¹.

¹¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

60/122. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sudan

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sudan¹² und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹³,

unter Hinweis auf die Resolution 1590 (2005) des Sicherheitsrats vom 24. März 2005, mit der der Rat die Mission der Vereinten Nationen in Sudan für einen anfänglichen Zeitraum von sechs Monaten ab dem 24. März 2005 einrichtete, und die spätere Resolution 1627 (2005) vom 23. September 2005, mit der der Rat das Mandat der Mission bis zum 24. März 2006 verlängerte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 59/292 vom 21. April 2005 über die Finanzierung der Mission,

in Bekräftigung der in ihren Resolutionen 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinätze der Vereinten Nationen,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolution 59/296 der Generalversammlung vom 22. Juni 2005 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Mission der Vereinten Nationen in Sudan per 30. September 2005, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 127,9 Millionen US-Dollar, was etwa 26 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur sechsundsechzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kosten-erstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

¹² A/60/190.

¹³ A/60/428.